Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 78 Ausgegeben Danzig, den 14. Oktober 1933

202

Verordnung

zur Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 499) erhält durch eine als § 4a einzufügende Bestimmung nachstehende Ergänzung:

§ 4a

Verboten ist im geschäftlichen Verkehr das Versprechen und Gewähren von Zugaben. Zugaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle von der Gattung der Hauptsache verschiedenen Sachen, die einen wirtschaftlichen Verkehrswert besitzen und im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nur gegen Bezahlung abgegeben werden können.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 10000,— G oder mit Haft bestraft.

Artikel II

Die Vorschriften dieser Verordnung treten 14 Tage nach der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Hoepfner

203

Verordnung

betreffend den Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen, Allerseelen und zum Totensonntag.
Vom 10. Oktober 1933.

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird gemäß § 1 Ziff. 78, 79, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wer im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig in der Zeit vom 25. Oktober bis 27. November 1933 zur Ausschmückung von Grabstätten Gebinde aus frischen und künstlichen Stoffen (Kränze, Kreuze und dergl.) sowie Waldgrün (Tannen, Kiefern und dergl.) feilhält, anbietet oder verkauft, bedarf hierzu einer Verkaufskarte.

Die Verkaufskarte enthält den Namen des Inhabers, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung der Verkaufsstelle.

Der Inhaber der Verkaufskarte ist verpflichtet, während der Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten die Karte bei sich zu führen und auf Erfordern den Polizeibehörden vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Anordnung den Verkauf bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 10. 1933.)

§ 2

Die Verkaufskarte wird nur auf Antrag ausgestellt. Sie ist zu erteilen:

a) den Inhabern von Blumengeschäftsläden,
b) den Inhabern von Erwerbsgärtnereien,
c) den Friedhofsgärtnern,
d) den Standinhabern von Blumenverkaufsstellen in der Markthalle,
e) den Standinhabern auf Wochenmarktplätzen, soweit sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb das ganze Jahr hindurch Kränze anfertigen.

Im übrigen ist die Verkaufskarte nur zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die Erteilung von Verkaufskarten kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Anträge auf Ausstellung der Verkaufskarte sind bis zum 20. Oktober d. Js. an den Polizeipräsidenten in Danzig zu richten, der auch über die Anträge endgültig entscheidet. Für die Verkaufskarte wird eine Gebühr von 50 P erhoben.

§ 4

Das Feilhalten, Anbieten und Verkaufen von Grabschmuck (Kränzen, Kreuzen und dergl.) während der in § 1 genannten Zeit ist nur zulässig an offenen Verkaufsstellen und auf Wochenmarktplätzen; Friedhofsgärtner dürfen die bezeichneten Gegenstände nur innerhalb der von ihnen verwalteten Friedhöfe feilhalten, anbieten und verkaufen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 G und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe muß auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht (Blumengebinde, Beförderungsmittel und dergl.) erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem 27. November d. Js. außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt sind die ausgestellten Verkaufskarten an den Polizeipräsidenten zurückzugeben.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Hoepfner

204

Verordnung

betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule. Vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die bisherige Verfassung der Technischen Hochschule wird aufgehoben. Die Befugnisse der bisherigen Organe der Hochschule gehen auf einen vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Führer der Hochschule über.

Der Umfang der Befugnisse des Führers sowie weitere organisatorische Änderungen bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 2

Die im § 1 vorgesehene Umbildung ist eine solche im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Boeck Dr. Hoppenrath

205 **Senatsbeschluß**

betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule.

Auf Grund der Verordnung betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule vom 13. Oktober 1933 wird angeordnet:

1. Der Professor Dr. Pohlmann wird zum Führer der Technischen Hochschule in Danzig mit sofortiger Wirkung bestellt.
2. Der Führer vertritt die Hochschule nach außen, entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule selbständig und ist allein dem Senat verantwortlich.
3. Der Führer ernennt seinen Stellvertreter und seine Mitarbeiter nach Zustimmung des Senats.
4. Die bisherige Verfassung der Technischen Hochschule ist außer Kraft gesetzt. Die Befugnisse der bisherigen Organe der Hochschule gehen auf den Führer der Hochschule über. Der Führer wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Verfassung auf der Grundlage des Führerprinzips beauftragt.
5. Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte des Senats und der Senatsabteilung V. W. K. u. K. bleiben hiervon unberührt.
6. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Senats wird der Senator der Abt. V. W. K. u. K. beauftragt.

Danzig, den 13. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Boeck Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Senatsbeschluß

betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule.

Auf Grund der Verordnung betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule vom 18. Oktober 1933 wird angeordnet:

1. Der Professor Dr. Kohlmann wird zum Führer der Technischen Hochschule in Danzig mit sofortiger Wirkung bestellt.
2. Der Führer vertritt die Hochschule nach außen, entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule selbständig und ist allein dem Senat verantwortlich.
3. Der Führer ernennt seinen Stellvertreter und seine Mitarbeiter nach Zustimmung des Senats.
4. Die bisherige Verfassung der Technischen Hochschule ist außer Kraft gesetzt. Die Befugnisse der bisherigen Organe der Hochschule gehen auf den Führer der Hochschule über. Der Führer wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Verfassung auf der Grundlage des Führerprinzips beauftragt.
5. Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte des Senats und der Senatsabteilung V. W. K. u. K. bleiben hiervon unberührt.
6. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Senats wird der Senator der Abt. V. W. K. u. K. beauftragt.

Danzig, den 18. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Boeck Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.